

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2022
 Nr. 2022/969
 KR.Nr. I 0081/2022 (FD)

Interpellation Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Nächste Steuerentlastungsschritte (18.05.2022) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Anlässlich einer Podiumsveranstaltung vom 21. April 2022 und in der Medienberichterstattung vom 23. April und 16. Mai 2022 stellte der Finanzdirektor nach Annahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Jetz si mir draa» weitere Steuerentlastungsschritte in Aussicht.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichner den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann sind die nächsten Steuerentlastungsschritte bei den natürlichen Personen geplant?
2. In welchem Umfang sind diese vorgesehen?
3. Wie realistisch beurteilt der Regierungsrat bis 2030 das Erreichen folgender Ziele auf Seite 9 der Standortstrategie 2030, wie diese im August 2021 vom Regierungsrat nochmals bekräftigt wurden: «Einkommensbesteuerung im Mittelfeld der Schweizer Kantone. Anstelle von individuellen Abzugsmöglichkeiten attraktive Steuern für alle.»
4. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat konkret bei den Steuerabzügen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, zur Erreichung seiner steuerpolitischen Zielsetzung das überproportionale Ausgaben- und Personalwachstum der vergangenen zehn Jahre zurückzunehmen? Wenn ja, mit welchen konkreten Schritten?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1.1 Zu Frage 1:

Wann sind die nächsten Steuerentlastungsschritte bei den natürlichen Personen geplant?

In der Botschaft zum Gegenvorschlag zur Initiative «Jetz si mir draa» haben wir darauf hingewiesen, dass Steuerentlastungen nur in Frage kommen, wenn die Stabilität des Finanzhaushalts des Kantons sowie der Gemeinden gewährleistet ist. Die äusserst knappe Annahme des Gegenvorschlags sowie die deutliche Ablehnung der Initiative haben gezeigt, dass die Stimmbevölkerung zum Finanzhaushalt Sorge tragen will. Die Steuerentlastung des an der Abstimmung vom 15. Mai 2022 angenommenen Gegenvorschlags tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Wir werden die Wirkung der Umsetzung des Gegenvorschlags beobachten. Sollten sich die Steuererträge weiterhin positiv entwickeln, werden wir weitere Steuerentlastungsmöglichkeiten bei den natürlichen

Personen prüfen. Zum heutigen Zeitpunkt wäre es aber zu früh, um bereits konkrete Schritte zu diskutieren.

3.1.2 Zu Frage 2:

In welchem Umfang sind diese vorgesehen?

Siehe die Antwort zur Frage 1.

3.1.3 Zu Frage 3:

Wie realistisch beurteilt der Regierungsrat bis 2030 das Erreichen folgender Ziele auf Seite 9 der Standortstrategie 2030, wie diese im August 2021 vom Regierungsrat nochmals bekräftigt wurden: «Einkommensbesteuerung im Mittelfeld der Schweizer Kantone. Anstelle von individuellen Abzugsmöglichkeiten attraktive Steuern für alle.»

Wir sind überzeugt, dass weitere Steuerentlastungen in den nächsten Jahren im Rahmen der erwähnten Finanzstabilität der Haushalte von Kanton und Gemeinden möglich sind. Voraussetzung dafür ist aber der politische Wille, das Solothurner Steuerrecht weiterzuentwickeln mit dem Ziel, die Bemessungsgrundlage zu verbreitern und besonders benachteiligte Gruppen gezielt zu entlasten. Mit dem Gegenvorschlag ist ein erster solcher Schritt gelungen. Mit der Begrenzung des Pendlerabzugs konnte die Bemessungsgrundlage verbreitert werden und exzessive Abzüge bei den Fahrkosten sind in Zukunft nicht mehr möglich. Ein weiterer Schritt stellt die Revision der Katasterschätzung dar, mit der wir ebenfalls eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei den Vermögenssteuerwerten von privaten Liegenschaften anstreben. Es wird im Rahmen des politischen Prozesses zu diskutieren sein, ob und wie die zu erwartenden Mehrerträge der Bevölkerung zurückerstattet werden. Es sind solche einzelnen Schritte, die die Steuerbelastung über die kommenden Jahre sukzessive senken sollen.

3.1.4 Zu Frage 4:

Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat konkret bei den Steuerabzügen?

Steuerabzüge schmälern die Bemessungsgrundlage. Es ist immer eine beschränkte Gruppe von steuerpflichtigen Personen, die von einem bestimmten Steuerabzug profitiert und steuerlich entlastet wird. Ein neuer Steuerabzug kann sodann zu einer Mehrbelastung bei allen anderen steuerpflichtigen Personen führen, wenn die Steuererträge insgesamt gleichhoch ausfallen sollen. Diese Mehrbelastung kann sich in einer Anpassung der Höhe des Steuertarifs zeigen.

Grundsätzlich sollten möglichst wenige Steuerabzüge ermöglicht werden, denn je weniger Steuerabzüge gewährt werden, desto breiter ist die Bemessungsgrundlage. Eine breitere Bemessungsgrundlage ermöglicht einen tieferen Steuertarif für alle, um schliesslich dieselben Steuererträge zu generieren. Trotzdem können gezielte Steuerabzüge gerechtfertigt sein, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer bestimmten Gruppe von steuerpflichtigen Personen steuerlich zu erfassen. So sind die Sozialabzüge wichtig, damit unterschiedliche Haushaltskonstellationen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit differenziert besteuert werden. Auch Steuerabzüge, die konkreten Gewinnungskosten gegenüberstehen, sind bis zu einem gewissen Grad legitim. Steuerabzüge, mit denen ausserfiskalische Ziele verfolgt werden, sollten hingegen restriktiv angewendet werden.

3.1.5 Zu Frage 5:

Ist der Regierungsrat bereit, zur Erreichung seiner steuerpolitischen Zielsetzung das überproportionale Ausgaben- und Personalwachstum der vergangenen zehn Jahre zurückzunehmen? Wenn ja, mit welchen konkreten Schritten?

Zur Thematik der Entwicklung des Stellenbestandes der kantonalen Verwaltung der Jahre 2009 - 2019 kann grundsätzlich auf die Beantwortung der Interpellation von Jaqueline Ehram (KR. Nr. I 0020/2019 [FD]) und der kleinen Anfrage Rémy Wyssmann (KR. Nr. K 0023/2020 [FD]) verwiesen werden. Dabei wurde festgestellt, dass die Erhöhung des Personalbestandes auf die Kantonalisierung von neuen Aufgaben, neuen Vorgaben des Bundes, Gesetzesänderungen sowie neuen Anforderungen, Aufgaben und einem fortwährenden Mengenwachstum zurückzuführen ist. Eine Reduktion des Ausgaben- und Personalwachstums ist aus heutiger Sicht ausgeschlossen, dieses könnte nur vollzogen werden, wenn keine neuen Aufgaben mehr übernommen werden oder Aufgaben wegfallen. Da der Kanton indes laufend neue Aufgaben und Vorgaben umsetzen muss (bspw. digitale Transformation), wird das Ausgaben- und Personalwachstum kaum eingedämmt werden.

Mit dem Auftrag fraktionsübergreifend: Massnahmenplan zur Verbesserung der Kantonsfinanzen (KR. Nr. A 0035/2021) wurde der Regierungsrat zudem verpflichtet, die Aufgaben und Leistungen sowie die Ertragsmöglichkeiten des Kantons losgelöst vom Budgetprozess zu analysieren und zu hinterfragen. Damit verfügt der Kanton nebst den Globalbudgets über ein griffiges Instrument, die wesentlichen Kostenblöcke zu analysieren und zu hinterfragen. Schlussendlich wird es dem Kantonsrat obliegen, die notwendigen Mittel aufgrund von neuen Aufgaben und Leistungen freizugeben oder abzulehnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat